

Regierungsratsbeschluss

vom 1. Februar 2005

Nr. 2005/341

Olten: Gestaltungs- und Erschliessungsplan „Konradstrasse - Ringstrasse - Hübelistrasse“ mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde der Stadt Olten unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungs- und Erschliessungsplan „Konradstrasse – Ringstrasse – Hübelistrasse“ mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der vorliegende Plan mit Sonderbauvorschriften in der Kernzone erfüllt das in Art. 23 Zonenreglement der Stadt Olten auferlegte Obligatorium für einen Gestaltungsplan. Er regelt die Anordnung und Gestaltung von Wohn- und Geschäftshäusern, welche den städtebaulichen Gegebenheiten bezüglich Gebäudehöhen und vorhandener Blockrandbebauung gerecht wird. Die vorgesehenen Bauten zur Schliessung der Blockrandlücken und die Gestaltung der Innenhöfe gliedern sich typologisch in die bestehende Stadtstruktur ein, wobei einer zeitgemässen Bauweise Rechnung getragen wird.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 17. Oktober bis zum 17. November 2003. Innerhalb der Auflagefrist gingen drei Einsprachen ein. Aufgrund der Einsprachen wurden die Pläne und Sonderbauvorschriften ergänzt und eine zweite öffentliche Auflage in der Zeit vom 20. August bis zum 20. September 2004 durchgeführt. In dieser Zeit gingen keine Einsprachen ein. Der Stadtrat genehmigte den Gestaltungs- und Erschliessungsplan am 18. Oktober 2004. Beschwerden liegen keine vor.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Der Gestaltungs- und Erschliessungsplan “Konradstrasse – Ringstrasse – Hübelistrasse” mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde der Stadt Olten wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.

- 3.3 Der Gestaltungsplan steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümern. Die Einwohnergemeinde der Stadt Olten hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.
- 3.4 Die Einwohnergemeinde der Stadt Olten hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 2'000.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 2'023.-- zu bezahlen. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde der Stadt Olten belastet.

K. Konrad Schwaller

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Stadt Olten, 4600 Olten

Genehmigungsgebühr:	Fr. 2'000.--	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 2'023.--</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111129

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung TS/nk (3), mit Akten und 1 gen. Plan mit SBV (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan mit SBV (später)

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Kantonale Finanzkontrolle

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan mit SBV (später)

Einwohnergemeinde der Stadt Olten, Stadthaus, 4600 Olten, mit 2 gen. Plänen mit SBV (später),
(Belastung im Kontokorrent)

Stadtbauamt Olten, 4600 Olten

Staatskanzlei, (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde der Stadt Olten: Genehmigung Gestaltungs- und Erschliessungsplan „Konradstrasse – Ringstrasse – Hübelistrasse“ mit Sonderbauvorschriften)